

ERGEBNISNIEDERSCHRIFT
über die 13. Sitzung
der Regionalversammlung Südhessen (RVS)
(VIII. Wahlperiode)
am 15. November 2013

Tagungsort: Kreistagssitzungssaal, Kreis Offenbach, in Dietzenbach

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 15:45 Uhr

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Obere Landesplanungsbehörde: Herr Regierungspräsident Baron
Frau Güss
Herr Ortmüller
Herr Krämer

Schriftführerin: Frau Rau

Tagesordnung:

1. **Beschlussfassung über den Vergleichsvorschlag des Verwaltungsgerichtes Gießen in dem Verwaltungsstreitverfahren Stadt Bad Vilbel ./ Land Hessen (Segmüller) - Drs. Nr. VIII / 66.0 (liegt bereits vor)**
2. **Abweichung von den regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) zugunsten des Gewerbegebietes „Am Fanggraben“ (Betonschwellenwerk) der Gemeinde Biebesheim am Rhein - Drs. Nr. VIII / 68.1**
3. **Abweichung von den regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) zur Ausweisung eines Vorranggebietes Industrie und Gewerbe, Planung für einen Teilbereich der ehemaligen Ray-Barracks-Kaserne der Kreisstadt Friedberg - Drs. Nr. VIII / 69.1**
4. **Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss der Planänderungsverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Städte Eschborn, Hochheim am Main, Maintal und Raunheim (Drucksachen Nrn. III-145 bis III-148 der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain) - Drs. Nr. VIII / 78.0**
5. **Bericht der Oberen Landesplanungsbehörde**

TO II

6. **Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Abweichungsverfahrens vom Regionalplan/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (§ 8 HLPG) für Flächen innerhalb des Opel Test Center Rodgau - Drs. Nr. VIII / 79.0**

Der Vorsitzende der Regionalversammlung Südhessen (RVS), **Herr Martin Herkströter**, begrüßte die Mitglieder und eröffnete die Sitzung. Sein besonderer Gruß galt Herrn Regierungspräsidenten Baron, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der oberen Landesplanungsbehörde sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Presse.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Einladung zur Sitzung der RVS form- und fristgerecht erfolgt ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden am 11.11.2013 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Anschließend stellte er die Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung fest.

Herr Herkströter gratulierte - auch im Namen der RVS - Herrn Carsten Helfmann zum 40. Geburtstag, Herrn Klaus Böttcher zum 55. Geburtstag, Herrn Siegfried Sudra zum 65. Geburtstag sowie Herrn Gerhard Lehner zum 70. Geburtstag.

Frau Katrin Hechler gratulierte er zur Wahl zur Kreisbeigeordneten des Hochtaunuskreises und Herrn Uwe Kraft zur Wahl zum Ersten Kreisbeigeordneten.

Herr Herkströter berichtet, dass das HMWVL der Geschäftsstelle den von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) beschlossenen „Entwurf der Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland 2013“ mit der Bitte übersandt hat, diesen an die Regionalversammlung bzw. deren Ausschüsse weiterzuleiten. Die Geschäftsstelle hat das Schreiben den Fraktionsgeschäftsstellen und den Mitgliedern des Ausschusses für Grundsatzfragen nachhaltiger Regionalplanung zugeleitet.

Herr Herkströter teilte weiterhin mit, dass von der Geschäftsstelle folgende Unterlagen heute verteilt wurden:

Protokolle:

- Haupt- und Planungsausschuss vom 7. November 2013
- Ältestenrat vom 7. November 2013

Herr Herkströter teile mit, dass der HPA die Beschlussfassung zu **TOP 2** der RVS-Tagesordnung - **Drs. Nr. VIII / 68.1** -zurückstellt hat. Am 21. November 2013 von 11:00 bis 13:00 Uhr soll ein Ortstermin in Biebesheim stattfinden.

Auf Grund der in der Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses sowie in der Sitzung des Ältestenrates am 07.11.2013 erfolgten Beratungen ergibt sich für die heutige Sitzung folgende Tagesordnung:

TO I

1. Beschlussfassung über den Vergleichsvorschlag des Verwaltungsgerichtes Gießen in dem Verwaltungsstreitverfahren Stadt Bad Vilbel ./ Land Hessen (Segmüller) - **Drs. Nr. VIII / 66.0**
5. Bericht der Oberen Landesplanungsbehörde

TO II

3. Abweichung von den regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) zur Ausweisung eines Vorranggebietes Industrie und Gewerbe, Planung für einen Teilbereich der ehemaligen Ray-Barracks-Kaserne der Kreisstadt Friedberg - **Drs. Nr. VIII / 69.1**
4. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss der Planänderungsverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Städte Eschborn, Hochheim am Main, Maintal und Raunheim (Drucksachen Nrn. III-145 bis III-148 der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain) - **Drs. Nr. VIII / 78.0**

6. Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Abweichungsverfahrens vom Regionalplan/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (§ 8 HLPG) für Flächen innerhalb des Opel Test Center Rodgau - Drs. Nr. VIII / 79.0

Zu TOP 6 fragte Herr Schindler (SPD) nach, ob die Adam Opel AG in dem Abweichungsverfahren antragsberechtigt sei.

Herr Baron erwiderte, dass sie antragsberechtigt sei und entsprechende Erläuterungen dem Protokoll beigefügt werden.

Gegen die so geänderte Tagesordnung gab es keinen Widerspruch.

Da es keine weiteren Wortmeldungen zur TO II gab, rief der Vorsitzende diese zur Abstimmung auf.

Die Regionalversammlung Südhessen stimmt der Tagesordnung II einstimmig ohne Stimmenthaltungen zu.

zu TOP 1: Beschlussfassung über den Vergleichsvorschlag des Verwaltungsgerichtes Gießen in dem Verwaltungsstreitverfahren Stadt Bad Vilbel ./ Land Hessen (Segmüller) - Drs. Nr. VIII / 66.0

Herr Herkströter teilte mit, dass der Haupt- und Planungsausschuss keine Empfehlung abgegeben hat und die Entscheidung heute in der RVS zu treffen sei.

Herr Banzer (CDU) führte aus, dass seine Fraktion die Interessen der Stadt sowie des Umlandes gründlich abgewogen habe. Eine der zentralen Aufgaben von Regionalplanung sei es, die Funktionsmischung gerade der kleinen und mittleren Städte zu erhalten. Die Regionalplanung wolle keine Unternehmen schützen aber sie könne und müsse die Struktur der Innenstädte schützen. Mit dem Einzelhandelskonzept wollte man genau den Zustand einer Innenstadt mit Geschäftsleben erhalten. Eine Zustimmung zum Vergleich würde den Abschied vom Einzelhandelskonzept bedeuten. Allerdings müsse das Einzelhandelskonzept fortgeschrieben und evaluiert werden. Die CDU-Fraktion sei der Überzeugung, dass die regionalplanerischen Ziele durch eine Annahme des Vergleiches nicht realisiert werden können und lehne diesen ab.

Herr Stüve (SPD) verwies auf das Urteil des OVG Münster, welches darlegte, dass es eine ordentliche und belastbare Abwägung geben müsse. Diese Abwägung dürfe nicht nur für das Sortiment alleine stattfinden, sondern müsse das ganze Objekt unter den Bedingungen eines Worst-Case-Szenarios umfassen. Die Auswirkungen auf das Umland müssten deutlich herausgearbeitet werden, dabei müsse der Einzelfall geprüft werden. Er machte weiter deutlich, dass die Festlegung 800 m² des Einzelhandelskonzeptes nicht belastbar sei, da sie dem Einzelfall nicht gerecht würde, genauso wenig wie die im Vergleich genannten 3 000 m². Das OVG Münster fordert im Rahmen seines Urteils, die vollumfängliche Prüfung eines Vorhabens hinsichtlich seiner Auswirkungen auf das Umland. Eine Zustimmung zum Vergleich könne keine Lösung sein, da in der Folge mit weiteren Klagen zu rechnen sei. Die SPD-Fraktion werde den Vergleich ebenfalls ablehnen.

Frau Streicher-Eickhoff (Die Grünen) verdeutlichte, das es um den Bestand des Einzelhandelskonzeptes geht. Es habe zum Ziel den Bestand des mittelständischen Einzelhandelsunternehmens, die ortsnahe Versorgung der Bevölkerung und die Reduzierung des Verkehrsaufkommens. Damit soll insbesondere die Lebensfähigkeit und die Attraktivität der Innenstädte und Ortskerne langfristig gesichert werden. Sie führte aus, dass dies wohl der Konsens aller Fraktionen sei, welches den Reden im Planungsschuss und den heutigen Reden zu entnehmen sei. Die Annahme des vorgelegten Vergleichsvorschlags des VG Gießen zur Abweichung von diesem Konzept würde die Akzeptanz eines gutachterlichen Vorgehens bedeuten. Ihre Fraktion werde den Vergleich des VG Gießen ablehnen. Segmüller sei in der Region willkommen, sofern das Unternehmen sich auf das Kernsortiment Möbel beschränke und das Einzelhandelskonzept akzeptiere.

Herr Rock (FDP) erläuterte, dass eine der größten Gefahren für die Innenstädte das Internet darstelle. Um dem entgegenwirken zu können, müssten die Kommunen und Einzelhändler gemeinsame Konzepte erstellen. Die Festlegung 800 m² des regionalen Einzelhandelskonzeptes sei nicht das entscheidende Kriterium und in dieser pauschalen Form nicht rechtsicher. Es sei unstrittig, dass das Einzelhandelskonzept überarbeitet und evaluiert werden müsse. Damit die Regionalversammlung nicht vom Gericht vorgeschrieben bekomme, was in dem Einzelhandelskonzept zu stehen habe, werde die FDP-Fraktion dem Vergleichsvorschlag des VG Gießen zustimmen.

Herr Arnold (SPD) befürwortete ebenfalls, dass das Einzelhandelskonzept Bestand haben muss. Er erläuterte, dass er persönlich dem Vergleichsvorschlag zustimmen werde, da er wünsche, dass das Einzelhandelskonzept dauerhaft tragen soll. Bei Ablehnung des Vergleichsvorschlags werde es einen weiteren Prozess mit ungewissem Ausgang für das Konzept geben. Die Annahme des Vergleichsvorschlags gebe die Möglichkeit, das regionale Einzelhandelskonzept unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Münster fortzuschreiben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, ließ Herr Herkströter über die Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. VIII / 66.0 - abstimmen.

Beschluss:

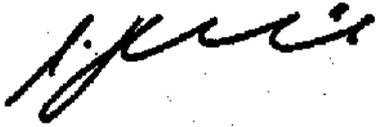
Die Regionalversammlung Südhessen lehnt den Vergleichsvorschlag - Drs. Nr. VIII / 66.0 - gegen 13 Stimmen aus den Fraktionen von CDU, SPD und FDP mehrheitlich ab.

Zu TOP 5: Bericht der Oberen Landesplanungsbehörde

Herr Baron hatte nichts zu berichten.

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung Südhessen findet am Freitag, dem 13. Dezember 2013 im Plenarsaal des Römers um 14:00 Uhr statt.

Der Vorsitzende der RVS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Herkströter', written in a cursive style.

(Martin Herkströter)

Die Schriftführerin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerdi Rau', written in a cursive style.

(Gerdi Rau)

Vermerk:

Antrag der Firma Opel auf Zielabweichung vom Regionalplan (Opel-Teststecke in Rodgau/Dudenhofen)
hier: Anfrage des Herrn Schindler in der Sitzung der Regionalversammlung Südhessen vom 15. November 2013

Zu der von Herrn Schindler gestellten Anfrage zur **Antragsberechtigung** der Firma Opel ist folgendes anzumerken:

Wer Antragsteller in einem Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan gem. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz sein kann, ist in § 6 Abs. 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) geregelt. Danach sind antragsberechtigt die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben.

Antragsberechtigt ist also, wer nach § 4 ROG an das **Ziel der Raumordnung gebunden ist**.

Nach § 4 Abs. 2 ROG sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidung geltenden Vorschriften (Raumordnungsklauseln) zu berücksichtigen. Die Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung für Private gilt somit auch bei sonstigen Entscheidungen, bei denen das Fachrecht vorgibt, dass Ziele der Raumordnung zu beachten sind.

Im Kommentar von Cholewa/Dyong u. a., Raumordnung in Bund und Ländern, Bd. 1, 4. Auflage in Rn 7 zu § 6 ROG, heißt es hierzu:

„Antragsberechtigt ist, wer nach § 4 an das Ziel der Raumordnung gebunden ist, also neben den öffentlichen Stellen auch Private, deren raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einer Planfeststellung (§ 4 Abs. 1) oder einer sonstigen Genehmigung (vgl. § 4 Abs. 2 i. V. m. einer fachgesetzlichen Raumordnungsklausel) bedürfen.“

Mit § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist vorliegend eine derartige Raumordnungsklausel anwendbar, nach der die Fa. Opel die Ziele der Raumordnung zu beachten hat. Die Firma Opel ist somit gem. §§ 6 Abs. 2 Satz 2, 4 Abs. 2 ROG i. V. m. einer fachgesetzlichen Raumordnungsklausel antragsberechtigt.

Die Stadt Rodgau hat vorliegend keinen Antrag auf Zielabweichung gestellt hat, weil es vorliegend nicht um die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes geht.

gez. Dr. Beck